

Werk

Titel: Tübingische gelehrte Anzeigen; Tübingische gelehrte Anzeigen
Verlag: Schramm
Jahr: 1792
Kollektion: Rezensionenzeitschriften
Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Werk Id: PPN557328365_1792
PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1792
LOG Id: LOG_0009
LOG Titel: 5. Stük.
LOG Typ: periodical_issue

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN557328365
PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365>
OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Gelehrte Anzeigen.

5 Stück.

Tübingen den 16 Jan. 1792.

Frankfurt und Leipzig.

Freimüthige Beschreibung des neuesten kirchlichen Zustandes im Herzogthum Wirtemberg, mit Beylagen. Nec temere, nec timide. 1791. 8. 112 S. Im Auslande, welches die Wirtembergische Kirchenverfassung nicht so genau kennt, wie sie gekannt zu seyn verdient, wird diese Schrift sowohl in ihrer Erzählung, als in den eingestreuten Erinnerungen des Verf. mehr Sensation erregen, als sie bey uns nicht verursachen konnte. Denn die Sachen, die hier beschrieben werden, sind uns vor Augen; und die Reflexionen, womit der unbekante Verfasser seine Beschreibung begleitet, sind nichts weniger, als ihm eigen und neu; sondern sie rouliren grossentheils schon längst unter uns, nicht nur in Gesprächen, sondern auch in Schriften, und selbst in den Collegien. Es ist aber immer gut, Sachen, die zur Verbesserung unseres pädagogischen und kirchlichen Zustandes gehören, z. B. die zweckmäßige Leitung der Studierenden, die Lehrmethode in den

Landschulen, die Errichtung eines Schulmeister-Seminariums, oder irgend einer öffentlichen Anstalt zur Unterweisung und Bildung künftiger deutscher Schullehrer, die nuzbare Einrichtung der Lehrbücher, die Entledigung von den Fesseln der sonntäglichen Perikopen, das billige Ebenmaß in den Besoldungen der Kirchendiener u. dergl. öfters, mit Bescheidenheit, zur Sprache zu bringen. Die Klagen wegen des Surrogats hat der Verf. ohne alle factische Beweise hingestellt, und diß kann die Vermuthung wider ihn erregen, daß sie nicht so gegründet seyen, wie er sie voraus angibt. Bey allen Desiderien, die er anbringt, (und wo ist eine Verfassung so vollkommen, daß sie nicht Wünsche und Vorschläge zur Verbesserung übrig läßt?) wird er doch seine patriotische Absicht nicht verfehlen, Auswärtigen, die durch falsche oder mangelhafte Nachrichten zur Geringschätzung unserer kirchlichen Anstalten je und je verleitet worden sind, Achtung für dieselbe einzusößen, und sowohl die Weisheit ihrer ersten Anordnung, als auch die auf ihre Vervollkommnung gerichteten Bemühungen deutlich zu machen. Der Verf. hätte seiner Erzählung mehr Licht geben können, wenn er auf die Anfänge, Stufenfolge und Anlässe unserer Anstalten zurückgegangen wäre, und das hiehergehörige aus der Wirtembergischen Kirchengeschichte bemerkt hätte, z. B. daß man die frühe Einfachheit unserer gottesdienstlichen Gebräuche vornemlich dem Ambrosius Blarer, der sich zum helvetischen Typus neigte, zu danken hat. Was der Verf. an einer einzelnen der hiesigen Vorlesungen beyläufig tadelt, ist zu auffallend Carricatur, als daß wir nöthig hätten, ein Wort darüber zu verlieren.

Weiffenfels und Leipzig.

Almanach für Prediger, die lesen, forschen, denken. Auf das Jahr 1791. herausgegeben von M. Georg Adam Zorrer. Bey Friederich Severin. 8. Die Einrichtung dieses Almanachs hat sich in dem neuesten Jahrgang nur darin geändert, daß die Themata zu Predigten, die auch wir schon vor einigen Jahren als etwas überflüssiges ansahen, nunmehr hinweggeblieben sind. Dagegen hat es dem Herrn Herausgeber gefallen, einige Auszüge von gedruckten Predigten und von ein paar andern kleinen Schriften beizufügen. Unter den historischen Nachrichten zeichnen sich diejenigen aus, welche die vorzüglichsten kirchlichen Verordnungen des verewigten Kayser Josephs, des Zwenten, nach ihrer Zeitfolge zur Uebersicht darstellen. Die übrigen Notizen von kirchlichen Ereignissen aus verschiedenen Ländern enthalten zwar manches angenehme, sie sind aber auch jetzt, wie schon vormals, ungleichartig und mangelhaft. Auf diese sogenannte neueste Kirchengeschichte folgen einige gute Abhandlungen. Die erste über Luc. 2, 2. verglichen mit Josephs Nachricht von Saturnius, dem damaligen Präses in Syrien, welchem erst 9 Jahre nachher Quirinius gefolgt sey, hebt den anscheinenden Widerspruch durch die Hypothese, daß Quirinius, als damaliger Befehlshaber einer der einzelnen Provinzen, in welche Syrien eingetheilt war, vermuthlich der phöniciſchen, bey der jüdischen Schatzung auf besondern Befehl Augusts dem Herodes in Judäa zugeordnet gewesen, nachher aber erst an Saturnius Stelle der oberste Vorsteher Cölesyriens geworden sey.

Die zweyte entschuldiget, die von Josua ausgesandten Kundschafter wegen ihrer Einkehr bey Rahab, die der Verfasser für eine wirklich übelberückigte Person annimmt. Auch werden aus dieser Voraussetzung einige für die Geschichte und Sittlichkeit nicht unerhebliche Folgen hergeleitet. Die dritte bezeichnet einige Fehler und Abwege, die der Prediger, besonders der auf dem Lande, bey der Popularität im Predigen zu vermeiden hat. Nun folgen einzelne Nachrichten, als: von der Prediger Journal-Gesellschaft in der Chursächsischen Diöces Pirna; von der Prediger Lesegesellschaft im Schwarzburgischen am Thüringer Walde. Sodann das Leben des seligen Abis Jerusalem, dessen lebenswürdiger Charakter und persönliches Verdienst schön ins Licht gestellt ist, nebst der Standrede des Herrn Priors Herrmann im Kloster Riddagshausen. Hiernächst einige Amtsvorfälle. Ferner ein Verzeichniß der längst verstorbenen und der noch lebenden theologischen Schriftsteller der beyden Chursächsischen Universitäten Leipzig und Wittenberg, wie auch der Chursächsischen Doctoren der Theologie und der Superintendenten. Zuletzt etwas von dem Zustand der evangelischen Gemeinen in Böhmen, besonders der zu Haber. (Böhmen hat neun und vierzig evangelische Gemeinen, deren zwölf der Augspurgischen Confession zugehan sind, und überhaupt 44396 protestantische Einwohner, ohne die Militärpersonen.) Eine Zugabe vermischter Nachrichten, die meistens schon oben ihren schicklichen Plaz gefunden hätten, und einiger wenig unterrichtender Anekdoten macht den Beschluß.

Mit diesem Almanach ist als Nachtrag eine andere Schrift desselben Herausgebers verbunden, die auch für sich besteht, unter dem Titel: **Geistes-Unterhaltungen, für Prediger, Candidaten, und Freunde des Wahren und Guten.** Erstes Bändchen. 216 Seiten in 8. Auch hierin sind einige Abhandlungen, Reden, Briefe, Bücheranzeigen, Nachrichten enthalten. Besondere Aufmerksamkeit verdienet die, auch in einem der neuesten Stücke des Prediger-Journals eingerückte, **Verordnung der beyden protestantischen Consistorien in Wien, das gegenseitige Verhalten der Lutheraner und Reformirten in den kaiserlichen Erblanden betreffend.** Möchten wir hierin, wo nicht den Anfang einer näheren Verbindung, doch den Grund zu einer dauerhaften Verträglichkeit und Freundschaft beyder Kirchen-Parthenen sehen!

Jena.

Summarische Einleitung in das allgemeine heutige teutsche Privatrecht, nebst einem kurzen Entwurfe desselben zu Vorlesungen darüber, von Doktor Kretschmann. 1791. 8. Mit enthusiastischem Eifer für unser vaterländisches Recht ergreift hier ein junger Gelehrter die Feder, um endlich einmal der Wissenschaft des teutschen Privatrechts ihr Daseyn und ihre Würdigung zu geben. Er klagt über Mangel an Bearbeitung der innern Geschichte der Fortschritte desselben, und behauptet, bey allem Materialienvorrath müsse zur Er-schaffung eines richtigen Systems nur noch ein Mann auftreten, "vertraut mit der Geschichte

der Menschheit und der Staaten, bekannt mit den Sitten der Vorzeit, bewandert in den Reisebeschreibungen uncultivirter Weltgegenden, begabt mit einem philosophischen Geiste, der die Grundprincipien der Rechte auffuchen kann, und der fähig ist, die nordischen Sagen, die Monumente der Britten, und die Acta S. S. richtig zu prüfen, und sie in systematischer Ordnung mit einander zu verbinden." Sodann jammert er über die Studienmethode der jungen Leute, die über ihren allgewaltigen Pandecten jeden andern Theil der Rechtswissenschaft größtentheils beyseite setzen. Darum soll der Studirende zuerst allgemeines bürgerliches Recht oder Rechts-Philosophie hören; sodann teutsches Staats- und Privatrecht; und erst nach diesen gehe er an's römische Recht. "Denn jeder Schrift, die ein junger Geschäftsmann liefert, sieht man's sogleich an der Stirne an; ob ihr Verfasser mit den Kenntnissen des Staatsrechts vertraut ist. Wer blosses Privatrecht zu seinem Geschäft macht, wird nie mit der Würde, nie mit der Präcision, nie mit dem Selbstgefühl sprechen, als der, welcher die Verhältnisse zwischen Staat und Unterthan hat kennen lernen." Unsere Leser sehen schon aus diesen Proben, wie sonderbar der Verf. seine Sätze beweist, und wie er Dinge einander nahe zu bringen weiß, die sich vor's gewöhnliche Auge sehr entfernt berühren. Man spricht mit mehr Selbstgefühl, richtiger wohl: man ist fester in der Anwendung seiner Rechtsprincipien im Privatrechte, wenn man die allgemeinen Begriffe von bürgerlicher Verfassung und das Staatsrecht seines Landes kennt — deswegen soll man Staatsrecht vor dem teutschen Privatrecht hören. — Man soll eine phi-

losophische Rechtstheorie, nicht römisches Recht dem teutschen Privatrecht vorausschicken, und eben daher jenes erst nach diesem studiren: als ob römisches Recht bloß die Stelle der Rechts-Philosophie im Verhältniß gegen das teutsche nach bisheriger Methode verträte, als ob es nicht in die Augen fallender Mangel der Principien des teutschen Privatrechts wäre, daß eine Menge Lehren desselben in ihrer neueren Bildung an römische Ideen sich anschlossen, daß wohl keine Materie des teutschen Privat- nicht Polizeyrechtes seyn wird, die nicht der Nachhülfe eines öfters unmittelbaren, öfters analogischen Gebrauchs des römischen Rechts bedürfte, und als ob aus allgemeinen Vernunftprincipien a priori diese Mängel und Lücken eines teutschen Privatrechts ohne die positiven Vor-Ideen des römischen Rechts, worauf es so oft hinweist, auch nur im Vortrag ausgefüllt werden könnten. Und wie soll denn aus den nordischen Sagen, den Actis S. S. u. s. w., die doch gewiß höchstens nur historische Punkte enthalten, von welchen ein entferntes Licht auf Gesezkunde älterer Zeiten hie und da übergehen kann, verbunden mit den näher liegenden Quellen der teutschen Geschichte und Gesezgebung der philosophische Schöpfer sein neues System ableiten, den das teutsche Recht so sehnlich erwartet? Darüber erklärt sich der V. nicht, nicht einmal über die erste Präjudicialfrage seines teutschen Rechts: ob er auf Uebereinstimmung aller Statuten, oder auf Abstraction des allgemeinen Charakters jeder einzelnen Rechtslehre sein System gründe? Das Einzige was er hierüber äussert, ist, daß er die Methode des allgemein beliebten (?) Selgow, wie er Herrn

Tanzler von Selchow nennt, nicht adoptiren könne, Fischers Lehrbegriff sämtlicher Cameral- und Polizeyrechte aber ihm zu weitläufig sey, und nur einige Materien aus dem teutschen Haupt-Privatrecht enthalte. Auch aus dem beygefügtten Plan der Vorlesungen, wo man über die Gründe der Anordnung sehr leicht in Zweifel gesetzt werden könnte, z. B. bey dem Abschnitt: "von Staatsbürgern nach der Verschiedenheit ihrer Beschäftigung," worin von Handlungs-Wechselrecht u. s. w. also von Geschäften des Bürgers und nicht vom Bürger und dessen Geschäften die Rede ist, erhellet nur so viel, daß der Verf. teutsche Polizey-Verfassung und teutsches Privatrecht nicht genug unterscheide. Aber wie es denn nun bey der nicht adoptirten Selchowischen Methode, und folglich bey der entgegengesetzten der allgemeineren Abstraction Herrn Kretschmann möglich sey, "bey seinen Vorlesungen auch auf die gesetzliche Verfassung der einzelnen Reichslande, besonders derjenigen Rücksicht zu nehmen, wo meine Herrn Zuhörer zu Hause sind, oder der einst ein practisches Leben zu führen gedenken," davon wünschte Rec. ein Zeuge zu seyn, wenn er es anders nicht als eine captatio benevolentiae ansehen soll, die unmittelbar mit der nachfolgenden Zusage in Verbindung stehe: "die Reize des teutschen Privatrechts durch Offen den Thoren zu erhöhen, der die biedertesten teutschen Rechtsinstitute in seiner (ihrer) Reinheit aufbewahrt und verkündigt hat; wenn (wie der Verf. ferner sagt) ich bemüht bin, aus ihm zuweilen Beweise für die Existenz dieses oder jenes Instituts zu hohlen, und sie in seiner Kraftsprache vorzulegen."